

03.03.95

EU - Fz

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften
KOM(94) 458 endg.; Ratsdok. 10852/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 24. November 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 03. November 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission KOM(92) 519 endg. ist dem Bundesrat nicht zugestellt worden.

Auf Verlangen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03. März 1995 erscheint gemäß § 45a GOBR der geänderte Verordnungsvorschlag als Drucksache des Bundesrates.

Hinweis: vgl. Drucksache 370/87 = AE-Nr. 871307 und Drucksache 463/88 = AE-Nr. 881747

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat am 11. Dezember 1992 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom vorgelegt¹.

Mit den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen soll die Funktionsweise des Eigenmittelsystems auf der Grundlage der Erfahrung in den Bereichen, in denen Unzulänglichkeiten festgestellt worden waren, verbessert werden.

Der Rat hat die zuständigen Organe gemäß Artikel 209 EG-Vertrag zu diesem Vorschlag gehört: Der Rechnungshof hat am 1. April 1993², das Parlament am 15 und 16 November 1993 Stellung genommen.

Die Kommission hat gemäß Artikel 189 a Absatz 2 EG-Vertrag den vorliegenden geänderten Vorschlag nach Anhörung des Rechnungshofs und des Parlaments.

I. Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Feststellung der Einnahmen aus Zuckerabgaben

Es ist zweckmäßig, diese Einnahmen einheitlich gemäß den Agrarvorschriften über den Zuckersektor zu bezeichnen und die Bedingungen für ihre Feststellung und Bereitstellung genauer festzulegen (Artikel 2 neuer Absatz 1 a, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1).

Feststellung von Irrtümern

Die Untergrenze von 2000 ECU für die Feststellung der aufgrund von Irrtümern der einzelstaatlichen Dienststellen nicht erhobenen Eigenmittel wird nicht beibehalten (Artikel 2 Absatz 1 b neuer Unterabsatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2). Der Verzicht auf Eigenmittel im Betrag von weniger als 2000 ECU ist nicht gerechtfertigt.

Aufbewahrung von Unterlagen

Die Abfassung der Vorschriften wird geändert, damit die MwSt.- und BSP-Eigenmittel in der gleichen Weise betroffen sind (Artikel 3).

¹ COM(92)519 final.

² ABl. Nr. C 170 vom 21.6.1993 - Stellungnahme Nr. 1/93.

Information über die einzelstaatlichen Vorschriften und die einzelstaatlichen Dienststellen

Gegenstand dieser Information sollen die Rolle und die Arbeitsweise der für die Erhebung der Eigenmittel verantwortlichen einzelstaatlichen Dienststellen oder Einrichtungen sein. Außerdem ist es notwendig, daß die Mitgliedstaaten die Buchungsübersichten, in denen die festgestellten Ansprüche ausgewiesen sind, genau kenntlich machen und daß ihr Verzeichnis der Kommission übermittelt wird (Artikel 4 Absatz 1).

Rechnungsabschluß

Es ist zweckmäßig, die Bedingungen für den Rechnungsabschluß bei den Buchführungen über die festgestellten Ansprüche in einem Ad-hoc-Artikel festzulegen (Artikel 6 Absatz 1a).

Information über die Erledigung von Betrugsfällen

Es ist nicht notwendig, daß die Nicht-Einziehungsentscheidungen, die Gegenstand von Artikel 17 Absatz 2 sind, zu der Monatsübersicht übermittelt werden.

Es ist zweckmäßig klarzustellen, daß die Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, deren Stand zu der Vierteljahresübersicht mitgeteilt wird, der Kommission bereits gemäß Artikel 6 Absatz 4 mitgeteilt worden sind (Artikel 6 Absätze 3 a und 3 b).

Finanzielle Beteiligung an der Einziehung

Wegen der besonderen Schwierigkeiten bei Nacherhebungen aufgrund von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten erscheint es wünschenswert, den Mitgliedstaaten hierzu eine finanzielle Unterstützung zu leisten, indem ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, 10 % der eingezogenen Beträge einzubehalten (Artikel 10 Absatz 1 a).

Unmöglichkeit, auf die Inanspruchnahme der Reserven zu verzichten

An der Inanspruchnahme der Reserven muß festgehalten werden, um das Haushaltsgleichgewicht zu wahren.

Bezeichnung des Satzes der zusätzlichen Einnahme

Das Wort "einheitlich" ist zu streichen, da es nicht für die zusätzliche Einnahme gilt (Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 6 und Absatz 7).

Modalitäten der Verbuchung der Angleichungen

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Modalitäten der Verbuchung der Angleichungen (MwSt. und BSP) zu vereinfachen und ihre Festsetzung zu vereinheitlichen (Artikel 10 Absätze 6 und 8).

Vorlage von Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplänen

Damit die Einnahmenansätze nach Maßgabe der tatsächlich vereinnahmten Beträge berichtigt werden können, sind im Laufe des Haushaltsjahres Anpassungen des Haushaltsplans bei den Einnahmen vorgesehen (Artikel 16).

Jährliche Unterrichtung des Parlaments

Die Kommission erstellt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen über die Erhebung der Eigenmittel eine jährliche Zusammenfassung, die sie dem Rat und dem Parlament übermittelt (Artikel 17 Absatz 3 neuer Unterabsatz 2).

Durchführung bestimmter Kontrollen ohne Vorankündigung

Damit die Kontrolle der Kommission eine größere Wirkung hat, wenn sie die für die Erhebung der Eigenmittel verantwortlichen einzelstaatlichen Dienststellen betrifft, kann sie ohne Vorankündigung vorgenommen werden (Artikel 18 Absatz 3 neuer Unterabsatz 2).

II. Die Änderungen wurden von der Kommission aus folgenden Gründen abgelehnt:

Bereitstellung der Eigenmittel in Ecu

Die Kommission möchte den Alternativcharakter ihres Vorschlags (Zahlung in Ecu oder in Landeswährung) aufrechterhalten,

- um die Zustimmung aller Mitgliedstaaten zu einem unter dem Gesichtspunkt einer stärkeren Verwendung des Ecu interessanten Vorschlag einzuholen;

- um Schwierigkeiten beim Haushaltsvollzug zu vermeiden; da ein Großteil der Ausgaben noch in Landeswährung getätigt wird, müßte die Kommission die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Ecu in Landeswährung umrechnen.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften ⁽¹⁾

(94/C 382/05)

KOM(94) 458 endg.

(Gemäß Artikel 189A, Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 3. November 1994)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 26 vom 29. 1. 1993, S. 6.

Mit Rücksicht auf die Stellungnahmen des Rechnungshofs und des Parlaments legt die Kommission ihren wie folgt geänderten Vorschlag vor:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erfahrung, die bei der Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften ⁽²⁾ gesammelt wurde, hat gezeigt, daß es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Gemeinschaft muß über die in Artikel 2 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom vorgesehenen Eigenmittel unter den bestmöglichen Bedingungen verfügen; deshalb sind die Modalitäten zu ergänzen, nach denen die Mitgliedstaaten die den Gemeinschaften zugewiesenen Eigenmittel der Kommission zur Verfügung stellen.

Die traditionellen Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind, erhoben. Die Kommission hat diese Anpassung zu überwachen und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben die Entschließung vom 13. November 1991 zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften angenommen.

Die Bedingungen, unter denen die Feststellungspflicht in bezug auf die Eigenmittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Beschlusses 88/376/EWG erfüllt ist, sind genauer festzulegen.

Die Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten über die Abwicklung ihrer Maßnahmen zur Einziehung der Eigenmittel, insbesondere der durch Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten in Frage gestellten Eigenmittel, ist zu verbessern.

Es scheint zweckmäßig, in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eine Verjährungsfrist einzuführen mit der Maßgabe, daß die von dem Mitgliedstaat zu Lasten seiner Abgabenschuldner vorgenommenen neuen Feststellungen für frühere Haushaltsjahre als Feststellungen des laufenden Haushaltsjahres anzusehen sind.

Die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinschaft ist durch eine Bestimmung zu verstärken, wonach unter gewissen Bedingungen die Beträge der festgestellten Ansprüche, die aus von den Mitgliedstaaten zu vertretenden Gründen nicht eingezogen würden, den Mitgliedstaaten angelastet werden.

Im Falle der Eigenmittel aus Zuckerabgaben, bei denen die Übereinstimmung zwischen der Einziehung dieser Einnahmen und dem Haushaltsjahr einerseits sowie den Ausgaben für dasselbe Wirtschaftsjahr andererseits zu gewährleisten ist, ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Eigenmittel aus den Zuckerabgaben in dem Haushaltsjahr zur Verfügung stellen, in dem sie festgestellt wurden.

Die Mitgliedstaaten bekunden ein wachsendes Interesse an der Verwendung des Ecu bei der Abwicklung der finanziellen Transaktionen in der Kommission, einschließlich im Bereich der Eigenmittel.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission kann die ordnungsgemäße Anwendung der Finanzvorschriften über die Eigenmittel erleichtern —

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Den Mitgliedstaaten ist ein Anreiz zu geben, die mit den Nacherhebungen aufgrund von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten verbundene zusätzliche Belastung zu tragen, indem ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, 10 v. H. der in diesem Rahmen eingezogenen Beträge einzubehalten.

Die Transparenz des Eigenmittelsystems und die Information der Haushaltsbehörde sind zu verbessern.

Die für die Erhebung der Eigenmittel zuständigen einzelstaatlichen Behörden haben die Nachweise dieser Erhebung den Kontrollbeauftragten der Kommission jederzeit zur Verfügung zu halten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Die durch den Beschluß 88/376/EWG, Euratom vorgesehenen Eigenmittel der Gemeinschaften — nachstehend „Eigenmittel“ genannt — werden der Kommission nach Maßgabe dieser Verordnung zur Verfügung gestellt und kontrolliert, und zwar unbeschadet der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel und der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom.

Artikel 2

(1) Für diese Verordnung gilt ein Anspruch der Gemeinschaften auf die Eigenmittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom als festgestellt, sobald die zuständige Dienststelle des Mitgliedstaates dem Abgabenschuldner die Höhe der von ihm geschuldeten Abgabe mitgeteilt hat. Diese Mitteilung erfolgt, sobald der Abgabenschuldner bekannt ist und die Höhe des Anspruchs von den zuständigen Verwaltungsbehörden bestimmt werden kann, und zwar unter Einhaltung aller einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(1.a) Nehmen die zuständigen Verwaltungsbehörden eine buchmäßige Erfassung im Sinne der Zollvorschriften vor, so ist die Mitteilung zum Zwecke der Feststellung im Sinne von Absatz 1 die in diesen Vorschriften vorgesehene Mitteilung. Als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne von Absatz 1 ist der Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung zugrunde zu legen.

Bei den im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Abgaben und sonstigen Beträgen ist als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne von Absatz 1 der Zeitpunkt der in der Zuckerregelung vorgesehenen Mitteilung zugrunde zu legen.

(1.b) In Fällen, in denen die zuständigen Verwaltungsbehörden die Zollschild auf der Grundlage der Zollvorschriften nicht buchmäßig erfassen, obgleich der Abgabenschuldner bekannt ist und die Höhe der geschuldeten Abgabe gemäß Absatz 1 bestimmt werden kann, und die fraglichen Beträge 2 000 ECU überschreiten, wird zum Zwecke der Feststellung im Sinne von Absatz 1 unter Befreiung von der Mitteilung an den Abgabenschuldner eine Ad-hoc-Eintragung in die Bücher vorgenommen.

Als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne von Absatz 1 ist der Zeitpunkt der Eintragung in die Bücher zugrunde zu legen.

(1.c) In Streitfällen wird davon ausgegangen, daß die zuständigen Verwaltungsbehörden zum Zwecke der Feststellung im Sinne von Absatz 1 die Höhe der geschuldeten Abgabe spätestens anlässlich der ersten Verwaltungsentscheidung, mit der dem Abgabenschuldner die Schuld mitgeteilt wird, oder anlässlich der Anrufung der Justizbehörde, wenn diese Anrufung zuerst erfolgt, bestimmen können.

Als Zeitpunkt der Feststellung im Sinne von Absatz 1 ist der Zeitpunkt der vorgenannten Entscheidung oder Anrufung zugrunde zu legen.

(2) Absatz 1 findet Anwendung, wenn die Mitteilung berichtigt werden muß.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Ist diese Mitteilung nicht ausdrücklich vorgesehen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Mitgliedstaaten die von den Abgabenschuldnern gegebenenfalls als Anzahlung oder Restzahlung geschuldeten Beträge feststellen.

Die Worte „und die fraglichen Beträge 2 000 ECU überschreiten“ werden gestrichen;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Unterlagen über die Feststellung und die Bereitstellung der Eigenmittel mindestens drei Kalenderjahre lang — vom Ende des Jahres an gerechnet, auf das sich diese Unterlagen beziehen — aufbewahrt werden.

Zeigt sich bei der von der einzelstaatlichen Behörde allein oder in Verbindung mit der Kommission vorgenommenen Überprüfung dieser Unterlagen, daß die darauf gestützte Feststellung berichtigt werden muß, so sind diese Unterlagen über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus so lange aufzubewahren, bis die Berichtigung und deren Kontrolle erfolgt sind.

Die Unterlagen zu den in den Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom genannten Verfahren und statistischen Grundlagen werden von den Mitgliedstaaten bis zum 30. September des vierten auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres aufbewahrt. Die Unterlagen zur Grundlage der MwSt.-Eigenmittel werden für denselben Zeitraum aufbewahrt.

Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission folgendes mit:

- a) die Bezeichnung und gegebenenfalls den Status der für die Feststellung, Erhebung, Bereitstellung und Kontrolle der Eigenmittel verantwortlichen Dienststellen oder Einrichtungen;
- b) die allgemeinen Rechts-, Verwaltungs- und Buchungsvorschriften, welche die Feststellung, Erhebung und Kontrolle der Eigenmittel sowie deren Bereitstellung für die Kommission betreffen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Unterlagen zu den in Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom genannten Verfahren und statistischen Grundlagen werden von den Mitgliedstaaten bis zum 30. September des vierten auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres aufbewahrt. Die Unterlagen zur Grundlage der MwSt.-Eigenmittel werden für denselben Zeitraum aufbewahrt.

Zeigt sich bei der nach Artikel 18 und 19 dieser Verordnung oder nach Artikel 11 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vorgenommenen Überprüfung der in den vorstehenden Absätzen genannten Unterlagen, daß eine Berichtigung vorgenommen werden muß, so sind diese Unterlagen über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus so lange aufzubewahren, bis die Berichtigung und deren Kontrolle erfolgt sind.

Entfällt.

- a) die Bezeichnung der für die Feststellung, Erhebung, Bereitstellung und Kontrolle der Eigenmittel verantwortlichen Dienststellen oder Einrichtungen sowie die wichtigsten Bestimmungen über deren Rolle und Arbeitsweise;

- c) die genaue Bezeichnung aller verwaltungs- und buchführungstechnischen Unterlagen, in die die nach Artikel 2 dieser Verordnung festgestellten Ansprüche eingetragen sind, und zwar insbesondere diejenigen, die für die Erstellung der in Artikel 6 dieser Verordnung vorgesehenen Buchführungen herangezogen werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Jede Änderung dieser Bezeichnungen oder Vorschriften ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Kommission teilt die in Absatz 1 genannten Angaben auf Antrag den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 5

Der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom genannte Satz, der im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt wird, wird als Prozentsatz der Summe der veranschlagten BSP der Mitgliedstaaten berechnet, um den Teil des Haushaltsplans, der nicht durch Zölle, Agrarabschöpfungen, Zuckerabgaben, MwSt.-Eigenmittel, Finanzbeiträge zu den ergänzenden Programmen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung, sonstige Einnahmen und gegebenenfalls BSP-Finanzbeiträge finanziert wird, vollständig zu decken.

TITEL II

Verbuchung der Eigenmittel

Artikel 6

(1) Bei der Haushaltsverwaltung jedes Mitgliedstaates oder bei der von jedem Mitgliedstaat bestimmten Einrichtung wird über die Eigenmittel Buch geführt, und zwar aufgliedert nach der Art der Mittel.

(2) a) Die nach Artikel 2 festgestellten Ansprüche werden vorbehaltlich Buchstabe b) dieses Absatzes spätestens am ersten Werktag nach dem 5. des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch festgestellt wurde, in die Buchführung aufgenommen. Der Rechnungsabschluß erfolgt frühestens am letzten Werktag des Monats um 13.00 Uhr.

b) Festgestellte Ansprüche, die in die Buchführung nach Buchstabe a) nicht aufgenommen wurden, weil sie noch nicht eingezogen wurden und für sie eine Sicherheit nicht geleistet worden ist, werden innerhalb der Frist nach Buchstabe a) in einer gesonderten Buchführung ausgewiesen. Die Mitgliedstaaten können auf die gleiche Weise vorgehen, wenn festgestellte Ansprüche, für die in voller Höhe oder teilweise eine Sicherheit geleistet worden ist, angefochten werden und durch Regelung des betreffenden Streitfalls Veränderungen unterworfen sein können.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom genannte Satz, der im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt wird, wird als Prozentsatz der Summe der veranschlagten BSP der Mitgliedstaaten berechnet, um den Teil des Haushaltsplans, der nicht durch Zölle, Agrarabschöpfungen, in der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehene Abgaben und sonstige Beträge, MwSt.-Eigenmittel, Finanzbeiträge zu den ergänzenden Programmen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung, sonstige Einnahmen und gegebenenfalls BSP-Finanzbeiträge finanziert wird, vollständig zu decken.

(1.a) Für die Zwecke der Eigenmittel-Buchführung erfolgt der Rechnungsabschluß frühestens am letzten Werktag des Monats um 13.00 Uhr.

Der letzte Satz von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) wird gestrichen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

c) Die festgestellten Ansprüche betreffend die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Abgaben und sonstigen Beträge werden in die unter Buchstabe a) genannte Buchführung aufgenommen. Werden diese Ansprüche später nicht fristgerecht eingezogen, so können die Mitgliedstaaten die Gutschrift berichtigen und die Ansprüche ausnahmsweise in die gesonderte Buchführung aufnehmen.

d) Die MwSt.-Eigenmittel und die zusätzliche Einnahme werden jedoch wie folgt in die unter Buchstabe a) genannte Buchführung aufgenommen:

— am ersten Werktag jedes Monats in Höhe des in Artikel 10 Absatz 3 genannten Zwölftels,

— jährlich, was die Salden nach Artikel 10 Absätze 4 und 7 und die in Artikel 10 Absätze 6 und 8 vorgesehenen Angleichungen betrifft, mit Ausnahme der in Artikel 10 Absatz 6 erster Gedankenstrich vorgesehenen besonderen Angleichungen, die am ersten Werktag des Monats, der auf die Feststellung des Einvernehmens zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission folgt, in die Buchführung aufgenommen werden.

(3) a) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 eine monatliche Übersicht über seine Buchführung betreffend die in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Ansprüche; ein Muster dieser Übersicht ist dieser Verordnung als Anlage beigefügt.

Zu jeder Monatsübersicht geben die Mitgliedstaaten die Beträge der der Kommission gemäß Absatz 4 bereits mitgeteilten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, bei denen eine Einziehung erfolgt oder eine Nicht-Einziehungsentscheidung ergangen ist, unter Verweisung auf die ursprüngliche Mitteilung an.

Zu den fraglichen Monatsübersichten übermitteln die betroffenen Mitgliedsstaaten Angaben oder Übersichten über die Abzüge, die auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gebiete mit Sonderstatus bei den Eigenmitteln vorgenommen wurden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Worte „oder eine Nicht-Einziehungsentscheidung ergangen ist“ werden gestrichen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 eine Vierteljahresübersicht über die gesonderte Buchführung im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b); ein Muster dieser Übersicht ist dieser Verordnung als Anlage beigelegt.

Zu der Vierteljahresübersicht teilt jeder Mitgliedstaat unter Verweisung auf die ursprüngliche Mitteilung den Stand der festgestellten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten anhand derselben Darstellung wie in der Vierteljahresübersicht mit.

- (4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs eine Beschreibung der bereits aufgedeckten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche im Betrag von über 10 000 ECU betreffen.

Zu diesem Zweck macht jeder Mitgliedstaat nach Möglichkeit folgende Angaben:

- Art des Betrugsfalls und/oder der Unregelmäßigkeit (Bezeichnung, betroffenes Zollverfahren);
- Betrag oder mutmaßliche Größenordnung der hinterzogenen Eigenmittel;
- betroffene Waren (Tarifposition, Ursprung, Herkunft);
- kurze Beschreibung der betrügersichen Praktiken;
- Art der Kontrolle, die zur Aufdeckung des Betrugsfalls oder der Unregelmäßigkeit geführt hat;
- einzelstaatliche Dienststellen oder Einrichtungen, die den Betrugsfall oder die Unregelmäßigkeit festgestellt haben;
- Verfahrensstufe, einschließlich Phase der Einziehung, mit Angabe der Feststellung, wenn sie bereits erfolgt ist;
- etwaige Meldung des Falls im Rahmen der Amtshilfe (Verordnung (EWG) Nr. 1468/81);
- gegebenenfalls betroffene Mitgliedstaaten;
- Maßnahmen, die getroffen oder in Aussicht genommen wurden, damit bereits aufgedeckte Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten sich nicht wiederholen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Zu der Vierteljahresübersicht teilt jeder Mitgliedstaat unter Verweisung auf die ursprüngliche Mitteilung den Stand der festgestellten und der Kommission gemäß Absatz 4 bereits mitgeteilten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten anhand derselben Darstellung wie in der Vierteljahresübersicht mit.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die vorstehenden Beschreibungsmuster werden von der Kommission nach Anhörung des BAEM erstellt. Änderungen dieser Muster werden nach demselben Verfahren beschlossen.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt jährlich eine Abschlußrechnung der festgestellten Ansprüche, die in seiner Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) ausgewiesen sind, und übermittelt sie der Kommission vor dem 1. März des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt. Unterschiede zwischen dem Gesamtbetrag der Abschlußrechnung und dem Betrag der von dem Mitgliedstaat von Januar bis Dezember des jeweiligen Jahres übermittelten Monatsübersichten sind zu erläutern. Die Kommission überprüft die Übereinstimmung der Abschlußrechnung mit dem Betrag der ihr im Jahresverlauf zur Verfügung gestellten Ansprüche; sie kann binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abschlußrechnung dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls ihre Bemerkungen mitteilen.

(2) Nach dem 31. Dezember des dritten Jahres, das auf ein Haushaltsjahr folgt, wird die jährliche Abschlußrechnung im Sinne von Absatz 1 nicht mehr berichtigt; hiervon ausgenommen sind die vor diesem Termin von der Kommission oder von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Punkte.

Artikel 8

Die Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 erhöhen oder vermindern den Gesamtbetrag der festgestellten Ansprüche. Sie werden in die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Buchführungen sowie in die Übersichten gemäß Artikel 6 Absatz 3, die dem Zeitpunkt dieser Berichtigungen entsprechen, aufgenommen.

TITEL III

Bereitstellung der Eigenmittel

Artikel 9

(1) Jeder Mitgliedstaat schreibt die Eigenmittel nach Maßgabe des Artikels 10 in Ecu oder in Landeswährung einem der Konten gut, die zu diesem Zweck für die Kommission bei der Haushaltsverwaltung des Mitgliedstaates oder bei der von ihm bestimmten Einrichtung eingerichtet wurden.

Diese Konten werden unentgeltlich geführt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die in Landeswährung gutgeschriebenen Beträge werden von der Kommission nach der Verordnung 86/610/EWG, Euratom, EGKS der Kommission vom 11. Dezember 1986 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 in Ecu umgerechnet und in ihre Buchführung aufgenommen.

Artikel 10

(1) Nach Abzug von 10 v. H. für Erhebungskosten gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom, die gegebenenfalls um die Eigenmittelbeträge berichtigt werden, die aus von den Mitgliedstaaten zu vertretenden Gründen nicht eingezogen werden konnten, erfolgt die Gutschrift der Eigenmittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des genannten Beschlusses spätestens am ersten Werktag nach dem 5. des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch nach Artikel 2 festgestellt wurde.

Bei den nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) in einer gesonderten Buchführung ausgewiesenen Ansprüchen erfolgt die Gutschrift spätestens am ersten Werktag nach dem 5. des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die den Ansprüchen entsprechenden Beträge eingezogen wurden.

(2) Im Bedarfsfall können die Mitgliedstaaten von der Kommission ersucht werden, andere Mittel als MwSt.-Eigenmittel und die zusätzliche Einnahme einen Monat vorher anhand der Angaben, über die sie zum 15. des gleichen Monats verfügen, gutzuschreiben.

Jede vorgezogene Gutschrift wird im darauffolgenden Monat, wenn die Gutschrift nach Absatz 1 erfolgt, verrechnet. Hierbei wird ein Betrag in Höhe der vorgezogenen Gutschrift angelastet.

(3) Die Gutschrift der MwSt.-Eigenmittel, der zusätzlichen Einnahme — ausgenommen der Eigenmittel für die EAGFL-Währungsreserve — und gegebenenfalls der BSP-Finanzbeiträge erfolgt je nach Wahl des Mitgliedstaates in Ecu oder in Landeswährung am ersten Werktag jedes Monats, und zwar in Höhe eines Zwölftels der sich in dieser Hinsicht aus dem Haushaltsplan ergebenden Beträge.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Angabe „Verordnung 86/610/EWG, Euratom, EGKS der Kommission vom 11. Dezember 1986“ wird durch die Angabe „Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993“ ersetzt.

Die Mitgliedstaaten können jedoch den Saldo der in der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Produktionsabgaben und Ergänzungsabgabe spätestens am ersten Werktag nach dem 15. Dezember gutschreiben.

(1.a) Außerdem können die Mitgliedstaaten einen Betrag in Höhe von 10 v. H. der eingezogenen Beträge einbehalten, die sich auf die gemäß den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 4 bereits mitgeteilten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten beziehen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Optiert der Mitgliedstaat für die Gutschrift in Landeswährung, so wird der geschuldete Betrag zu dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Umrechnungskurs des letzten Börsentages des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres in Landeswährung umgerechnet.

Optiert der Mitgliedstaat für die Gutschrift in Ecu, so wird der gemäß Unterabsatz 2 ermittelte Betrag in Landeswährung zum Kurs des vorletzten Werktags des Monats, der dem Monat der Fälligkeit der Gutschrift vorausgeht, in Ecu umgerechnet.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Option mit. Si kann aufgrund einer Vorankündigung geändert werden, die der Kommission spätestens am 5. des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung vorausgeht, zu übermitteln ist.

Die Gutschrift für die Währungsreserve des EAGFL gemäß Artikel 6 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom erfolgt am ersten Werktag des Monats, der auf die Buchung der betreffenden Ausgaben im Haushaltsplan folgt, und zwar bis zur Höhe dieser Ausgaben, sofern die Buchung vor dem 16. des Monats vorgenommen wurde. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Gutschrift am ersten Werktag des zweiten auf die Buchung folgenden Monats. Abweichend von Artikel 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) Nr. 2049/88⁽²⁾ — nachstehend „Haushaltsordnung“ genannt — wird diese Gutschrift für das betreffende Haushaltsjahr ausgewiesen. Ist der Stand der Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr jedoch derart, daß die Gutschrift für die Währungsreserve nicht notwendig ist, um den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres zu gewährleisten, so kann die Kommission auf diese Gutschrift oder einen Teil dieser Gutschrift verzichten.

Eine Änderung des einheitlichen Satzes der MwSt.-Eingemittel, der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs nach Artikel 5 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom und ihrer Finanzierung sowie des einheitlichen Satzes der zusätzlichen Einnahme oder gegebenenfalls der BSP-Finanzbeiträge ist nur im Rahmen der endgültigen Feststellung eines Berichtigungs- oder Nachtrags Haushaltsplans möglich; dabei werden die seit Beginn des Haushaltsjahres gutgeschriebenen Zwölftel entsprechend angeglichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 3.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Angabe „(EWG, EGKS, Euratom) Nr. 2049/88“ wird durch die Angabe „Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90“ ersetzt.

Der letzte Satz von Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 5 wird gestrichen.

In Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 6 zweite Zeile wird das Wort „einheitlich“ gestrichen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Diese Angleichungen erfolgen bei der ersten Gutschrift nach der endgültigen Feststellung des Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans, sofern dieser vor dem 16. des Monats festgestellt wird. Ist dies nicht der Fall, so erfolgen die Angleichungen bei der zweiten Gutschrift nach der endgültigen Feststellung. Abweichend von Artikel 5 der Haushaltsordnung werden diese Angleichungen für das Haushaltsjahr des betreffenden Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans ausgewiesen.

Die Zwölftel betreffend die Gutschrift für den Monat Januar jedes Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der Mittellansätze im Entwurf des Haushaltsplans gemäß Artikel 78 Absatz 3 EGKS-Vertrag, Artikel 203 Absatz 3 EWG-Vertrag und Artikel 177 Absatz 3 EAG-Vertrag — ausgenommen die Mittel für die Finanzierung der Währungsreserve des EAGFL — berechnet und zu den Umrechnungskursen des ersten Börsentages, der auf den 15. Dezember des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres folgt, in Landeswährung umgerechnet. Erfolgt die Gutschrift in Ecu, so wird der Betrag in Landeswährung zum Kurs des vorletzten Werktags des Monats Dezember in Ecu umgerechnet; die Verrechnung dieser Beträge erfolgt bei der Buchung für den folgenden Monat.

Ist der Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres nicht endgültig festgestellt, so schreiben die Mitgliedstaaten am ersten Werktag jedes Monats, einschließlich des Monats Januar, ein Zwölftel der im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan hinsichtlich der MwSt.-Eigenmittel und der zusätzlichen Einnahmen — mit Ausnahmen der Mittel für die Finanzierung der Währungsreserve des EAGFL — und gegebenenfalls der BSP-Finanzbeiträge veranschlagten Beträge gut; die Verrechnung erfolgt beim ersten Termin nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans, sofern diese vor dem 16. des Monats stattfindet. Andernfalls erfolgt die Verrechnung beim zweiten Termin nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans.

(4) Auf der Grundlage der jährlichen Übersicht über die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 werden jedem Mitgliedstaat ein Betrag, der sich unter Zugrundelegung des im vorhergehenden Haushaltsjahr geltenden einheitlichen Satzes aus den Angaben in der genannten Übersicht errechnet, angelastet und die im Laufe dieses Haushaltsjahres erfolgten zwölf Gutschriften gutgeschrieben. Die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel eines Mitgliedstaates, auf die der vorgenannte Satz angewendet wird, darf jedoch 55 v. H. seines BSP im Sinne von Absatz 7 Satz 1 nicht überschreiten. Die Kommission stellt den Saldo fest und teilt ihn den Mitgliedstaaten so rechtzeitig mit, daß diese ihn in Landeswährung auf dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto am ersten Werktag des Monats Dezember desselben Jahres buchen können.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) Die Kommission berechnet anschließend die Angleichung der Finanzbeiträge, um unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufkommens an MwSt.-Eigenmitteln die ursprünglich im Haushaltsplan vorgesehene Aufteilung zwischen den MwSt.-Eigenmitteln und den BSP-Finanzbeiträgen wiederherzustellen. Für die Berechnung dieser Angleichungen werden die in Absatz 4 genannten Salden in Ecu umgerechnet, und zwar zu den Umrechnungskursen des ersten Werktags nach dem 15. November, der den in Absatz 4 vorgesehenen Gutschriften vorgeht. Auf den Betrag der Salden der MwSt.-Eigenmittel wird für die einzelnen Mitgliedstaaten das Verhältnis zwischen den im Haushaltsplan vorgesehenen Finanzbeiträgen und den MwSt.-Eigenmitteln angewandt. Die Kommission teilt die Ergebnisse dieser Berechnung den Mitgliedstaaten mit, die im Laufe des vorangegangenen Haushaltsjahres BSP-Finanzbeiträge abgeführt haben, damit diese sie am ersten Werktag des Monats Dezember desselben Jahres dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto gutschreiben bzw. anlasten können.

(6) Im Falle von Berichtigungen der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 ist für jeden Mitgliedstaat, dessen Grundlage unter Berücksichtigung dieser Berichtigungen 55 v. H. seines BSP nicht übersteigt, eine Angleichung des gemäß Absatz 4 festgestellten Saldos unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

— Für die bis zum 31. Juli durchgeführten Berichtigungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 wird eine globale Angleichung vorgenommen, die auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Konto am ersten Werktag des Monats Dezember desselben Jahres zu buchen ist, sofern es sich um eine Berichtigung für Jahre nach 1987 handelt; anderenfalls erfolgt die Berichtigung am 1. Oktober desselben Jahrs. Eine besondere Angleichung kann jedoch vor dem genannten Zeitpunkt gebucht werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission damit einverstanden sind.

— Führen die von der Kommission für die Berichtigung der Grundlage ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 zu einer Angleichung der Gutschriften auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Konto, so erfolgt diese Angleichung zu dem von der Kommission im Rahmen der Anwendung dieser Maßnahmen festgesetzten Termin.

— Für die bis zum 31. Juli durchgeführten Berichtigungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 wird eine globale Angleichung vorgenommen, die auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Konto am ersten Werktag des Monats Dezember desselben Jahres zu buchen ist. Eine besondere Angleichung kann jedoch vor dem genannten Zeitpunkt gebucht werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission damit einverstanden sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Im Falle der in Absatz 8 genannten Änderungen des BSP ist ebenfalls eine Angleichung des Saldos jedes Mitgliedstaats, dessen Grundlage unter Berücksichtigung der Berichtigungen auf 55 v. H. seines BSP begrenzt ist, vorzunehmen. Die gemäß den vorstehenden Unterabsätzen bis zum ersten Werktag des Monats Dezember jedes Jahres an den Salden der MwSt.-Eigenmittel vorzunehmenden Angleichungen führen auch zur Festsetzung zusätzlicher Angleichungen des BSP-Finanzbeiträge durch die Kommission. Für die Berechnung dieser zusätzlichen Angleichungen werden dieselben Umrechnungskurse angewandt wie bei der in Absatz 5 vorgesehenen ursprünglichen Berechnung.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die Angleichungen so rechtzeitig mit, daß diese sie auf dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto am ersten Werktag des Monats Dezember desselben Jahres buchen können.

(7) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom übermittelten Zahlen für das Aggregat BSPmp und seine Bestandteile des vorhergehenden Haushaltsjahres werden jedem Mitgliedstaat der Betrag, der sich aus der Anwendung des für das vorhergehende Haushaltsjahr festgesetzten, gegebenenfalls aufgrund der Inanspruchnahme der Währungsreserve des EAGFL angepaßten einheitlichen Satzes auf das BSP ergibt, angelastet und die im Laufe dieses Haushaltsjahres erfolgten zwölf Gutschriften gutgeschrieben. Die Kommission stellt den Saldo fest und teilt ihn den Mitgliedstaaten so rechtzeitig mit, daß diese ihn in Landeswährung auf dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto am ersten Werktag des Monats Dezember desselben Jahres buchen können.

(8) Die gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom vorbehaltlich des Artikels 6 derselben Richtlinie gegebenenfalls an den BSP der früheren Haushaltsjahre vorgenommenen Änderungen haben für jeden betroffenen Mitgliedstaat eine Angleichung des gemäß Absatz 7 festgestellten Saldos zur Folge. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die Angleichungen der Salden mit, damit diese sie auf dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto am ersten Werktag des Monats Dezember desselben Jahrs buchen können. Nach dem 30. September des vierten auf ein bestimmtes Haushaltsjahr folgenden Jahres werden die etwaigen Änderungen des BSP, außer bei den vor diesem Termin von der Kommission oder den Mitgliedstaaten mitgeteilten Punkten, nicht mehr berücksichtigt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Eine besondere Angleichung kann jedoch jederzeit gebucht werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission damit einverstanden sind.

In Artikel 10 Absatz 7 vierte Zeile wird das Wort „einheitlich“ gestrichen.

Nach Absatz 8 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Diese Angleichung erfolgt nach Maßgabe von Absatz 6 Unterabsatz 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (9) Die in den Absätzen 4 bis 8 genannten Vorgänge stellen Änderungen der Einnahmen des Haushaltsjahres dar, in dem die Vorgänge abgewickelt werden.

Artikel 11

Bei verspäteter Gutschrift auf dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konto hat der betreffende Mitgliedstaat Zinsen zu zahlen, deren Satz dem am Fälligkeitstag auf dem Geldmarkt des betreffenden Mitgliedstaats für kurzfristige Finanzierung geltenden Zinssatz — erhöht um 2 Prozentpunkte — entspricht. Dieser Satz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte für jeden Verzugsmonat. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.

Bei verspäteter Zahlung der geschuldeten Verzugszinsen sind Zinsen zu zahlen, deren Satz dem zuletzt auf den Hauptbetrag angewandten Satz entspricht.

TITEL IV

Kassenführung

Artikel 12

- (1) Die Kommission verfügt über die den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Konten gutgeschriebene Beträge, soweit dies zur Deckung ihres mit der Ausführung des Haushaltsplans verbundenen Kassenmittelbedarfs notwendig ist.
- (2) Übersteigt der Kassenmittelbedarf die Guthaben der Konten, so kann die Kommission Belastungen über den Gesamtbetrag dieser Guthaben hinaus vornehmen, wenn Mittel im Haushaltsplan verfügbar sind und der Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Eigenmittel nicht überschritten wird. In diesem Fall unterrichtet sie vorher die Mitgliedstaaten über die voraussichtlichen Überschreitungen.
- (3) Lediglich bei Zahlungsausfall im Rahmen einer gemäß den Verordnungen und Beschlüssen des Rates begebenen Anleihe können, sofern die Kommission nicht rechtzeitig andere Maßnahmen gemäß den Finanzregelungen für diese Anleihen ergreifen kann, um die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber ihren Gläubigern zu gewährleisten, die Absätze 2 und 4 ungeachtet der in Absatz 2 vorgesehenen Einschränkungen vorläufig angewandt werden, um die Verbindlichkeiten der Gemeinschaft zu erfüllen.
- (4) Der Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamtguthaben und dem Kassenmittelbedarf wird auf die Mitgliedstaaten möglichst anteilmäßig zu den Einnahmen aufgeteilt, die im Haushaltsplan je Mitgliedstaat veranschlagt sind.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) Die Mitgliedstaaten oder die von ihnen gemäß Artikel 9 Absatz 1 bestimmten Einrichtungen sind verpflichtet, die Zahlungsanweisungen der Kommission so bald wie möglich, spätestens aber binnen sieben Werktagen nach Eingang der Anweisungen auszuführen und der Kommission spätestens binnen sieben Werktagen nach jedem Vorgang einen Kontoauszug zu übermitteln.

Bei Kassenbewegungen betreffenden Vorgängen sind die Mitgliedsstaaten jedoch verpflichtet, die Anweisungen innerhalb der von der Kommission gesetzten Fristen auszuführen.

TITEL V

Durchführungsbestimmungen zu Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom

Artikel 13

(1) Sofern es erforderlich ist, die in Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom vorgesehenen vorläufigen Abweichungen in Anspruch zu nehmen, findet der vorliegende Artikel Anwendung.

(2) Das BSP zu Marktpreisen wird durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Statistiken nach dem europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) berechnet, wobei für jeden Mitgliedstaat das arithmetische Mittel der ersten drei Jahre des Fünfjahreszeitraums, der dem Haushaltsjahr vorangeht, auf das Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom Anwendung findet, zugrunde gelegt wird. Etwaige Überprüfungen der statistischen Angaben nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans werden nicht berücksichtigt.

(3) Das BSP jedes Bezugsjahres wird in Ecu auf der Grundlage des durchschnittlichen Ecu-Kurses in dem betreffenden Jahr festgesetzt.

(4) Solange die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten angewandt wird, setzt die Kommission in ihren Haushaltsvorentwurf den Prozentsatz ein, der den Finanzbeiträgen dieser Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung des Anteils ihres BSP an der Summe der BSP der Mitgliedstaaten entspricht, und legt den Betrag des Teils des Haushaltsplans fest, der aus den MwSt.-Eigenmitteln zum einheitlichen Satz und den BSP-Finanzbeiträgen zu finanzieren ist.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Diese Beträge sind im Haushaltsverfahren zu genehmigen.

Artikel 14

(1) Die Definition des BSP zu Marktpreisen ist in den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom niedergelegt.

(2) Bei der Berechnung des Prozentsatzes der BSP-Finanzbeiträge sind die gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom — vorbehaltlich des Artikels 6 derselben Richtlinie — übermittelten Zahlen zugrunde zu legen. In Ermangelung dieser Zahlen verwendet das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften die ihm vorliegenden Angaben.

TITEL VI

Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom

Artikel 15

Bei der Anwendung von Artikel 7 des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom besteht der Saldo eines Haushaltsjahres aus dem Unterschiedsbetrag zwischen

- sämtlichen Einnahmen in diesem Haushaltsjahr und
- dem Betrag der bei den Mitteln dieses Haushaltsjahres zu buchenden Zahlungen zuzüglich der Mittel desselben Haushaltsjahres, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b) und c) und Absatz 2 Buchstabe b) der Haushaltsordnung übertragen werden.

Dieser Unterschiedsbetrag wird um den Nettobetrag erhöht oder vermindert, der sich aus dem Verfall der Mittelübertragungen aus früheren Haushaltsjahren ergibt, sowie, abweichend von Artikel 4 der Haushaltsordnung,

- um die Überschreitungen, die infolge der Schwankungen des Ecu-Kurses bei den Zahlungen zu Lasten der nichtgetrennten Mittel entstanden sind, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom letzten Haushaltsjahr übertragen worden sind, und
- um den Saldo, der sich aus den Kursgewinnen und -verlusten während des Haushaltsjahres ergeben hat.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 16

Vor Ende Oktober jedes Haushaltsjahres schätzt die Kommission anhand der ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Angaben die Höhe der für das ganze Jahr vereinnahmten Eigenmittel.

Treten im Vergleich zu den ursprünglichen Voranschlägen erhebliche Unterschiede auf, so kann ein Berichtungsschreiben zu dem Vorentwurf des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr erstellt werden.

Treten im Vergleich zu den ursprünglichen Voranschlägen erhebliche Unterschiede auf, so kann ein Berichtungsschreiben zu dem Vorentwurf des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr oder ein Berichtungs- und Nachtragshaushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr erstellt werden.

Auf jeden Fall kann bei den Vorgängen nach Artikel 10 Absätze 4 bis 8 der im Haushaltsjahr des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesene Einnahmenbetrag durch einen Berichtigungshaushaltsplan um die sich aus diesen Vorgängen ergebenden Beträge erhöht oder vermindert werden.

TITEL VII

Kontrollvorschriften

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Beträge, die den gemäß Artikel 2 festgestellten Ansprüchen entsprechen, der Kommission nach Maßgabe dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sind nur dann nicht verpflichtet, die den festgestellten Ansprüchen entsprechenden Beträge der Kommission zur Verfügung stellen, wenn diese Beträge aus Gründen höherer Gewalt nicht erhoben werden konnten. Ferner brauchen die Mitgliedstaaten im Einzelfall die Beträge der Kommission nicht zur Verfügung zu stellen, wenn sich nach eingehender Prüfung aller maßgeblichen Umstände des betreffenden Falles erweist, daß die Einziehung aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen auf Dauer unmöglich ist.

Eine unzureichende Sicherheit für die einzuziehenden Eigenmittel kann nicht als ein von dem Mitgliedstaat nicht zu vertretender Grund angesehen werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Fälle — sofern die Beträge 10 000 ECU oder im Falle von Irrtümern der zuständigen Verwaltungsbehörden 2 000 ECU übersteigen — und die Fälle höherer Gewalt sind der Kommission halbjährlich mitzuteilen; dabei sind die Beträge zu dem am ersten Werktag des Monats Oktober des Kalendervorjahres geltenden Kurs in Landeswährung umzurechnen. In dieser Mitteilung, die innerhalb von drei Monaten nach jedem Halbjahr zu übermitteln ist, sind die Gründe anzugeben, die den Mitgliedstaat gehindert haben, die betreffenden Beträge zur Verfügung zu stellen.

Die Worte „oder im Falle von Irrtümern der zuständigen Verwaltungsbehörden 2 000 ECU“ werden gestrichen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Kommission kann dem Mitgliedstaat binnen drei Monaten nach Erhalt aller erforderlichen Angaben ihre Bemerkungen übermitteln.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in einem Jahresbericht ihre Kontrolltätigkeit, die Ergebnisse ihrer Kontrollen sowie die allgemeinen Angaben und die Grundsatzfragen mit, die die wichtigsten Probleme betreffen, die insbesondere durch strittige Fälle bei der Anwendung dieser Verordnung aufgeworfen werden. Dieser Bericht wird der Kommission vor dem 31. März des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, übermittelt.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten führen die Prüfungen und Erhebungen in bezug auf die Feststellung und Bereitstellung der Eigenmittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom durch. Die Kommission übt ihre Befugnisse nach Maßgabe des vorliegenden Artikels aus.

(2) Hierbei gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- sie führen zusätzliche Kontrollen auf Antrag der Kommission durch. Die Kommission hat in ihrem Antrag die Gründe für eine zusätzliche Kontrolle anzugeben,
- sie ziehen die Kommission auf deren Antrag zu den von ihnen vorgenommenen Kontrollen hinzu.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Erleichterung dieser Kontrollen. Wird die Kommission zu diesen Kontrollen hinzugezogen, so stellen die Mitgliedstaaten ihr die in Artikel 3 genannten Unterlagen zur Verfügung.

Zur möglichst weitgehenden Einschränkung der zusätzlichen Kontrollen

- a) kann die Kommission in besonderen Fällen die Übermittlung bestimmter Unterlagen verlangen;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Kommission übermittelt dem Rat und dem Parlament bis zum 30. Juni desselben Haushaltsjahres einen Bericht, in dem die Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel und Artikel 6 Absatz 3 zusammengefaßt sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) müssen die gebuchten Beträge, die bei den vorstehend genannten Kontrollen aufgedeckte Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen bei der Feststellung, Buchung und Bereitstellung betreffen, in der in Artikel 6 Absatz 3 genannten monatlichen Übersicht durch entsprechende Bemerkungen kenntlich gemacht werden.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann die Kommission selbst Prüfungen vor Ort vornehmen. Die von der Kommission mit diesen Prüfungen beauftragten Bediensteten haben — soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist — Zugang zu den in Artikel 3 genannten Unterlagen und zu allen anderen sachdienlichen Schriftstücken, die mit diesen Unterlagen zusammenhängen. Die Kommission benachrichtigt den Mitgliedstaat, bei dem eine Prüfung vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor deren Durchführung und teilt die Gründe für die Prüfung mit. Zu den Prüfungen werden Bedienstete des betroffenen Mitgliedstaats hinzugezogen.

Betreffen die vorgesehenen Prüfungen die Arbeitsweise eines öffentlichen Dienstes, so kann die Kommission Kontrollen ohne Vorankündigung vornehmen.

(4) Von den in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Kontrollen werden folgende Maßnahmen nicht berührt:

- a) die von den Mitgliedstaaten gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommenen Kontrollen;
- b) die Maßnahmen, die in den Artikeln 206, 206a und 206b EWG-Vertrag sowie in den Artikeln 180, 180a und 180b EAG-Vertrag vorgesehen sind;
- c) Kontrollen aufgrund von Artikel 209 Buchstabe c) EWG-Vertrag und Artikel 183 Buchstabe c) EAG-Vertrag.

(5) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre über das Funktionieren des Kontrollsystems.

Artikel 19

Die Kommission prüft jährlich gemeinsam mit dem betreffenden Mitgliedstaat die übermittelten Aggregate auf Fehl-Erfassung, insbesondere in den im BSP-Verwaltungsausschuß aufgezeigten Fällen. Dabei kann sie im Einzelfall auch Berechnungen und Basisstatistiken — mit Ausnahme der Angaben über bestimmte juristische und natürliche Personen — einsehen, wenn andernfalls eine sachgerechte Beurteilung nicht möglich sein sollte. Die Kommission hat die nationalen Rechtsvorschriften über statistische Geheimhaltung zu beachten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

TITEL VIII

Bestimmungen über den Beratenden Ausschuß für Eigenmittel

Artikel 20

(1) Es wird ein Beratender Ausschuß für Eigenmittel — nachstehend „Ausschuß“ genannt — eingesetzt.

(2) Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Jeder Mitgliedstaat ist im Ausschuß durch höchstens fünf Beamte vertreten.

Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 21

(1) Der Ausschuß prüft die Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats insbesondere zu folgenden Punkten vorlegt:

a) Informationen und Mitteilungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b), den Artikeln 6 und 7 sowie Artikel 17 Absatz 3;

b) Fälle höherer Gewalt gemäß Artikel 17 Absatz 2;

c) Kontrollen und Prüfungen gemäß Artikel 18 Absatz 2.

Ferner prüft der Ausschuß die Eigenmittelvoranschläge.

(2) Auf Antrag des Vorsitzenden gibt der Ausschuß innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, gegebenenfalls durch Abstimmung eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; außerdem kann jeder Mitgliedstaat beantragen, daß sein Standpunkt in dem Protokoll wiedergegeben wird. Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie teilt dem Ausschuß mit, wie sie dieser Stellungnahme Rechnung getragen hat.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

TTTEL IX

Schlußbestimmungen

Artikel 22

Die Kommission legt spätestens am ... einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor und schlägt gegebenenfalls die erforderlich gewordenen Änderungen vor.

Artikel 23

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. ... wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab ...

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

12.05.95

Beschluß des Bundesrates

1. Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften
KOM(94) 458 endg.; Ratsdok. 10852/94

Drucksache: 132/95

2. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs von Ro-Ro-Passagierfährschiffen

KOM(95) 28 endg.; Ratsdok. 5129/95

Drucksache: 141/95

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von den Vorlagen Kenntnis genommen.

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.